

## Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2016

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2015 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a Abs. 1 HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2015 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a Abs. 1 HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2016 finden Sie hier nachfolgend.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, den 8. Juni 2016 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz**

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2015. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, den 8. Juni 2016 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je Euro 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Inhaberstammaktien und der Namensaktie Nr. 00001 gewähren eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, dem 8. Juni 2016 um 10.00 Uhr  
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

## **Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz. Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung.

### **1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, d.h. Stamm- und /oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind (für die Berechnung dieser Aktienbesitzzeit gilt § 70 AktG), und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten, findet entsprechende Anwendung.<sup>1</sup> Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Das Verlangen ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also unter Berücksichtigung der in § 121 Abs. 7 AktG getroffenen Regelung Sonntag, der **8. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ)**. Später zuge-

---

<sup>1</sup>

Gemäß den Übergangsvorschriften des am 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) gelten die darin enthaltenen Änderungen des § 122 AktG nicht für Ergänzungsverlangen, die einer Gesellschaft vor dem 1. Juni 2016 zugehen, und ist auf solche Ergänzungsverlangen die bis zum 30. Dezember 2015 geltende Fassung weiter anzuwenden.

gangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Aktionäre werden gebeten ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu richten:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Hauptversammlung  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Fax-Nr. +49 (0)40 74 05 28 49

Für die Übermittlung in der elektronischen Form des § 126a BGB lautet die Adresse:

[hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicherweise wie bei der Einberufung bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

[www.eurokai.de](http://www.eurokai.de)

unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

## **2. Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG**

Aktionäre, d.h. Stamm- und Vorzugsaktionäre, können in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden. Einer vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft bedarf es nicht.

Soweit jedoch Gegenanträge und Wahlvorschläge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen diese Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG so rechtzeitig an die Gesellschaft übersandt werden, dass sie dieser spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also

Dienstag, der **24. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ)**. Anderweitig adressierte oder später zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Gegenanträge sind mit einer Begründung zu versehen; bei Wahlvorschlägen ist dies nicht erforderlich.

Maßgeblich für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist daher folgende Adresse:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA  
Hauptversammlung  
Kurt-Eckelmann-Str. 1  
21129 Hamburg

Fax-Nr. +49 (0)40 74 05 28 49

Via e-mail: [hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet über die Internetseite

[www.eurokai.de](http://www.eurokai.de)

unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nach § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- soweit sich die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und

in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des jeweils vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht ferner nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 126 Abs. 3 AktG die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung zu stellen, bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden.

### **3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftende Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht der persönlich haf-

tende Gesellschafterin erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des gesamten Konzerns der EUROKAI GmbH & Co. KGaA und der in den Konzernabschluss der EUROKAI GmbH & Co. KGaA einbezogenen Unternehmen (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 AktG). Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunftsverweigerungsrechte sind in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführt. Hiernach darf die persönlich haftende Gesellschafterin die Auskunft verweigern:

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- soweit sich die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde(n); oder
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach oben genannter Nr. 1 und 2 verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen wird.

Gemäß § 15 Absatz (2) der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

Diesen Aktionärsrechten liegt neben den Regelungen des Aktiengesetzes der folgende Absatz der Satzung zugrunde:

**§ 15 Absatz (2) der Satzung der Gesellschaft lautet:**

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes kann im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/aktg](http://www.gesetze-im-internet.de/aktg) eingesehen werden.

Hamburg, im April 2016

# Lebenslauf von Dr. Winfried Steeger



## Nachname, Vorname

**Dr. Steeger, Winfried**

## Persönliche Daten

Geburtsdatum: 30. November 1949  
Geburtsort: Hamburg

## Ausbildung

1970 - 1971 Abitur und Wehrdienst  
1972 Studium Mathematik, Informatik (2 Semester) und Rechtswissenschaften  
1975 1. Juristisches Staatsexamen  
1976 - 1977 Tätigkeiten bei der Deutschen Bank und der Kanzlei Herbert Smith jeweils in London  
1978 2. Juristisches Staatsexamen  
1978 - 1981 Arbeiten zur Promotion, ab 05/1979 parallel zu anwaltlichen Tätigkeiten  
1981 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften Hamburg/Berlin

## Beruflicher Werdegang

05/1979 - 04/2011 Rechtsanwalt bei der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, bzw. deren Vorgängersozietäten Bruckhaus Westrick Stegemann, davor Stegemann, Sieveking, Lutteroth Steeger und davor Steeger Tiefenbacher Heibey  
1984 - 04/2011 Partner der Sozietät  
seit 04/2011 Geschäftsführer der Jahr Holding GmbH (Jahr-Gruppe – Family Office), Hamburg

## Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- Symrise AG, Holzminden, Mitglied des Aufsichtsrates
- Verwaltungsgesellschaft Otto mbH (mitbestimmte GmbH des Otto Konzerns), Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates
- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrates

## Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- August Prien Verwaltung GmbH, Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Otto Dörner GmbH & Co. KG, Hamburg, Mitglied des Beirates
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrates

## Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten

keine

# Lebenslauf von Dr. Sebastian Biedenkopf

## Nachname, Vorname

Dr. Biedenkopf, Sebastian

## Persönliche Informationen

Geburtsdatum: 21.04.1964  
Geburtsort: Wiesbaden



## Berufliche Laufbahn

seit September 2013 BOSCH-Gruppe / Chefsyndikus

2012 bis heute      Geschäftsführender Gesellschafter BIEDENKOPF & ASSOCIATES  
Strukturierungsberatung GmbH, Hamburg

2008 – 2012      Conergy AG, Hamburg / Finanzvorstand und Interims-  
Vorstandsvorsitzender

2005 – 2008      maxingvest ag (ehem. Tchibo Holding AG), Hamburg / General Counsel,  
Chief Compliance Officer

2001 – 2004      Bertelsmann Inc., New York / General Counsel

1998 – 2001      Bertelsmann AG, Gütersloh / Konzernrechtsabteilung, Kartellrecht- und  
Medienrecht

1994 – 1998      Rechtsanwaltstätigkeit in Düsseldorf und Washington D.C.

## Konzernmandate bei der Bosch-Gruppe

- AS Abwicklung und Solar-Service AG i.L., Oldenburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Grasbrunn, Mitglied des Aufsichtsrats
- Robert Bosch Automotive Steering GmbH, Schwäbisch Gmünd, Mitglied des Aufsichtsrats (Umbenennung der ZK Lenksysteme GmbH in Robert Bosch Automotive Steering GmbH erfolgte zum 01.01.2015)

## Weitere Mandate

- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrats
- Delton AG, Bad Homburg, Mitglied des Aufsichtsrats

## Max Marcus Alfons Warburg

Geboren:	11. März 1948 in New York, USA
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Okt. 1966 – Sept. 1968	Studium der Volkswirtschaft, Universität Hamburg
Okt. 1967 – März 1975	Jura-Studium in Hamburg, Freiburg, Heidelberg Erstes juristisches Staatsexamen 1972 Rechtsreferendariat, u. a. bei verschiedenen Gerichten in Hamburg und im Wirtschafts- und Verkehrsministerium, Bonn Zweites juristisches Staatsexamen März 1975
April 1975 –März 1976	Credit Training Programm Chase Manhattan Bank, New York
April 1976 –Dez. 1976	Financial Analyst und Corporate Research Officer bei E.M. Warburg, Pincus & Co., New York
Jan. 1977 – Okt. 1977	Effectenbank Warburg AG, Frankfurt: Kreditsachbearbeitung, Corporate Finance
Nov. 1977- März 1978	S.G. Warburg & Co., London International Corporate Finance
1. April 1978	M.M.Warburg & CO KGaA Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg Direktor Sales & Trading
seit 1982	persönlich haftender Gesellschafter einzelvertretungsberechtigter Partner bis Juni 2014
seit Juli 2014	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA